

Lieferung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren in der EU

1. Was sind Verbrauchsteuern?
2. Welche Steuer gilt im innergemeinschaftlichen Warenverkehr?
3. Steuerverfahren
4. Versandhandel mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren

1. Was sind Verbrauchsteuern?

Verbrauchsteuern sind Abgaben, die den Verbrauch oder Gebrauch bestimmter Waren belasten. In Deutschland unterliegen folgende Waren einer Verbrauchsteuer:

Branntwein
Bier
Schaumwein (Sekt)
alkoholhaltige Zwischenerzeugnisse
Tabak
Energieerzeugnisse (Mineralöl, Additive, Erdgas, Kohle)
Strom
Kaffee
Alkopops

Die Steuern auf die beiden letztgenannten Waren werden nur in Deutschland erhoben. Wenn beispielsweise italienischer Kaffee nach Deutschland geliefert wird, fällt hier zusätzlich Kaffeesteuer an. Das wird gelegentlich übersehen. Eine Harmonisierung der EU-weiten Verbrauchsteuern konnte bislang nur in Ansätzen verwirklicht werden. Innerhalb der EU sind unterschiedliche Waren der Verbrauchsteuer unterworfen und auch für die EU-weit besteuerten Waren sind lediglich Mindestsätze vereinbart worden. Die in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten tatsächlich erhobenen Sätze weichen deutlich voneinander ab. Die in Deutschland gültigen Steuersätze können im Internet auf der Seite der [Zollverwaltung](#) abgerufen werden.

2. Welche Steuer gilt im innergemeinschaftlichen Warenverkehr?

Für die Steuererhebung gilt für den **gewerblichen Warenverkehr** (einschließlich Versandhandel) wie bei der Umsatzsteuer das **Bestimmungslandprinzip**. Das bedeutet, dass beim gewerblichen Handel die Besteuerung letztlich immer im Land des Verbrauchs mit den dort gültigen Steuersätzen erfolgen muss. Dies ist unabhängig davon, ob die Verbrauchsteuer im Abgangsland bereits entrichtet worden ist (die Ware befindet sich dann im verbrauchsteuerrechtlich freien Verkehr) oder ob dies nicht der Fall ist (die Ware wird dann von den Finanzbehörden überwacht).

Für den **privaten Reiseverkehr** gilt das **Ursprungslandprinzip** (Besteuerung im Land der Herstellung). Werden verbrauchsteuerpflichtige Waren aus dem freien Verkehr anderer EU-Mitgliedstaaten von **Privatpersonen für ihren Eigenbedarf (Reisefreimengen)** in das

deutsche Steuergebiet verbracht und dabei von der Privatperson **selbst**, das heißt persönlich befördert, sind diese Waren steuerfrei. Ab der Überschreitung bestimmter Mengen wird ein gewerblicher Zweck angenommen. Sollte eine größere Menge zum privaten Gebrauch benötigt werden, muss dies glaubhaft versichert werden können.

3. Steuerverfahren

3.1 Steueraussetzung

Verbrauchssteuern werden für verbrauchsteuerpflichtige Waren ausgesetzt, die sich im **Steuerlager** oder im Beförderungsverfahren und somit nicht im freien Verkehr befinden. Als Steuerlager gelten Herstellungsbetriebe und Warenlager. Die **Steueraussetzung** hat eine Kreditierungsfunktion für den Unternehmer. Diese Begünstigung muss vom zuständigen **Hauptzollamt (HZA)** genehmigt werden. Falls die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der fachlichen Eignung des Lagerinhabers erfolgreich verläuft, erhält der Inhaber des Steuerlagers eine dreizehnstellige Verbrauchssteuernummer und ist dann **zugelassener Steuerlagerinhaber**. Eine weitere Form der Zulassung ist der **registrierte (berechtigte) Empfänger**. Diese Bewilligung bietet sich an, wenn keine lange Lagerung der Waren geplant ist. Eine Erlaubnis zum **registrierten Versender** benötigen alle Unternehmen, die verbrauchsteuerpflichtige Waren unter Steueraussetzung transportieren. Für jede durch das HZA erteilte Bewilligung ist eine Sicherheitshinterlegung zu erbringen.

Wirtschaftsbeteiligte, die nur gelegentlich Waren unter Steueraussetzung empfangen, müssen jeweils vor dem Versand der Ware die zuständige Behörde informieren und unter Umständen eine Sicherheitsleistung hinterlegen.

Um das für den gewerblichen Warenverkehr geltende Bestimmungslandprinzip umsetzen zu können, wurden unterschiedliche Verfahren für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr eingeführt. Beim Versand muss eine an den potentiell anfallenden Abgaben orientierte **Sicherheitsleistung** hinterlegt werden. Auch der Versand innerhalb Deutschlands unterliegt den Bestimmungen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs, wobei es Erleichterungen durch Sammelverfahren gibt und eine Sicherheitsleistung grundsätzlich nicht erforderlich ist. Wichtig ist die Überprüfung der Verbrauchssteuernummer des Empfängers und der daran geknüpften Berechtigungen. Überprüft werden kann dies in der EU-weiten [Datenbank „SEED“](#). Bei Eröffnung des Beförderungsvorgangs über das elektronische Verfahren [EMCS](#) erfolgt dies automatisch.

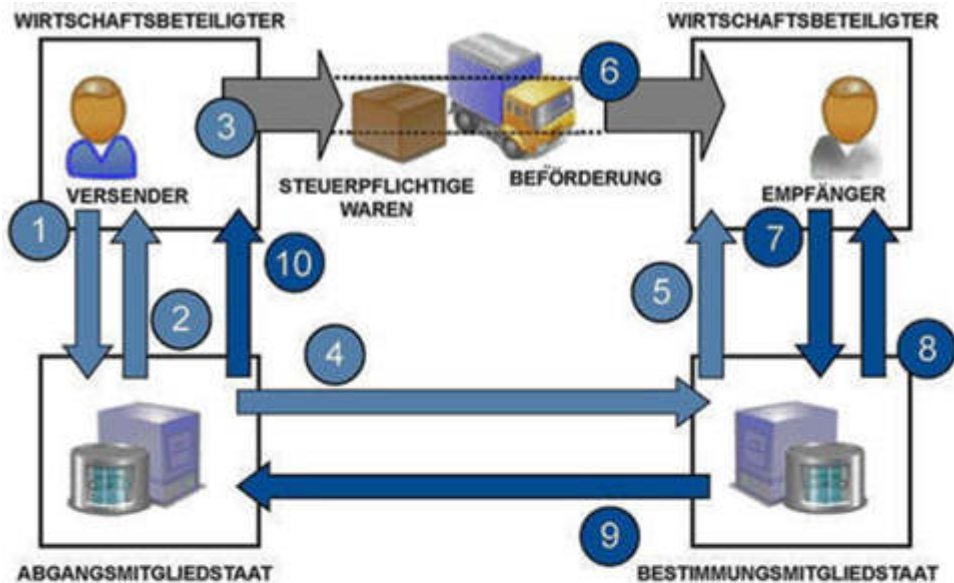
Ausländische Verbrauchssteuernummern können überprüft werden: [Verbrauchssteuernummer](#)

Es bestehen zwei für die Umsetzung des Bestimmungslandprinzips wesentliche Beförderungsverfahren.

3.2 Beförderung unter Steueraussetzung

Ein Beförderungsverfahren beginnt, wenn die Ware das Steuerlager verlässt und endet, wenn der Empfänger die verbrauchsteuerpflichtige Ware übernommen hat.

Der Versand von Waren unter Steueraussetzung kann nur noch über das europäische IT-Verfahren [EMCS](#) erfolgen. Mit der Eröffnung des elektronischen Verfahrens durch den Versender wird ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) erstellt, welches automatisch an die betroffenen Zollstellen im Inland und im EU-Empfangsland sowie an den Empfänger der Ware gesendet wird. Beendet ist das Verfahren durch die Empfangsbestätigung des Empfängers. Diese wird ebenfalls elektronisch an alle an diesem Beförderungsvorgang Beteiligten gesendet.



1. Der Versender legt das e-VD vor.
2. Der Abgangsmittgliedstaat erklärt das e-VD für gültig und sendet es an den Versender zurück (einschließlich Referenzcode).
3. Der Versender versendet die verbrauchsteuerpflichtigen Waren.
4. Der Abgangsmittgliedstaat übermittelt das e-VD an Bestimmungsmittgliedstaat.
5. Der Bestimmungsmittgliedstaat leitet das e-VD an den Empfänger weiter.
6. Die verbrauchsteuerpflichtigen Waren kommen am Bestimmungsort an.
7. Der Empfänger gibt eine Eingangsmeldung ab.
8. Der Bestimmungsmittgliedstaat erklärt die Eingangsmeldung für gültig und sendet sie an den Empfänger zurück.
9. Der Bestimmungsmittgliedstaat übermittelt die Eingangsmeldung an den Abgangsmittgliedstaat.
10. Der Abgangsmittgliedstaat leitet die Eingangsmeldung an den Versender weiter.

Quelle: zoll.de

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beförderung von Erzeugnissen unter Steueraussetzung ist grundsätzlich der **Versender** verantwortlich. Der Versender muss sich daher vor Eröffnung eines Steueraussetzungsverfahrens vergewissern, dass der Empfänger über eine entsprechende **Bezugsberechtigung** verfügt. Ein wichtiger Nachweis hierfür ist die Verbrauchssteuer Nummer, die auch im eVD/BVD/Handelsdokument eingetragen werden muss.

3.2.1 EMCS

Das EMCS-System (Excise Movement Control System) ist ein EDV Verfahren zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung, ausgenommen Kaffee und Alkopops, zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Dieses System hat das Papierformular (Begleitendes Verwaltungsdokument/BVD) ersetzt. Dieses Verfahren ist vereinfacht und transparent gestaltet. Ebenso ist gewährleistet, dass die im Bestimmungsland anfallenden Verbrauchsteuern auch tatsächlich gezahlt werden.

Teilnahme

Unternehmen, die mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU oder Deutschlands handeln, haben sich für die Teilnahme an EMCS registrieren zu lassen. Den erforderlichen Antrag finden Sie mit der [Nummer 033087](#).

Verbrauchssteuerrechtliche Erlaubnisse

Prüfen Sie vor der Registrierung zur Teilnahme an EMCS Ihre vorhandenen Erlaubnisse. Eine Neubeantragung muss rechtzeitig beim zuständigen Hauptzollamt vorgenommen werden.

Technische Voraussetzungen für die Teilnahme an EMCS:

- Für die Teilnahme ist keine eigene Software erforderlich.
- Die Zollverwaltung stellt kostenlos die Internet-EMCS-Anwendung (IEA) zur Verfügung. Eine Kurzanleitung, das Handbuch und die Verfahrensanweisung sind auf der Internetseite des [Zolls](#) hinterlegt.
- Ein Internetzugang wird benötigt.
- Für die Anmeldung ist ein Elster-Zertifikat erforderlich. Dieses ist über das Elster-Online-Portal <https://www.elsteronline.de/portal> zu beantragen. Voraussetzung für die Beantragung ist eine gültige Steuernummer.

Maßgeschneiderte Lösungen werden durch verschiedene Softwareanbieter und IT-Dienstleister angeboten. Eine Übersicht hat die Zollverwaltung auf Ihrer [Webseite](#) veröffentlicht.

Ausfallkonzept

Das Ausfallkonzept findet bei Systemausfällen oder Störungen des Kommunikationsweges Anwendung. Soweit Beförderungen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung während eines Systemausfalles durchgeführt werden müssen, wird der Datenaustausch über EMCS aufgeschoben und durch ein papiergestütztes Ausfallkonzept ersetzt. Steht das System wieder zur Verfügung, muss die entsprechende Meldung nacherfasst werden. Die entsprechenden Formulare haben die Nummern [033074 und 033077](#).

Wo finde ich weitere Details zu EMCS?

Die Zollverwaltung informiert umfassend zu [EMCS](#).

3.3 Steuererstattung

Falls die für die Waren fällige Verbrauchssteuer schon im Versendungsland entrichtet worden ist oder im Versendungsland keine Verbrauchsteuern anfallen, befinden sich diese dort im sogenannten **freien Verkehr**. Vor Beginn des Beförderungsverfahrens ist der gewerbliche Bezug von verbrauchssteuerpflichtigen Waren dem zuständigen HZA anzuzeigen und gegebenenfalls eine Sicherheit zu hinterlegen. Nachdem der Empfänger die Verbrauchssteuer im Empfangsland bezahlt hat - dies ist auf jeden Fall erforderlich (Bestimmungslandprinzip) - kann der Versender einen Antrag auf Erstattung im Abgangsland vorlegen. Dokumentiert wird der Erstattungsanspruch durch das **Vereinfachte Begleitdokument (VBD) 2725**. Den vom **Empfangsmitgliedstaat amtlich bestätigten Rückschein** legt der Versender als Nachweis seines Erstattungsanspruchs dem HZA vor (Versandbestätigung). Dieses Verfahren wird **nicht** durch EMCS ersetzt. Da dieses Verfahren selten genutzt wird, gibt es gelegentlich Schwierigkeiten mit der Beendigung im Ausland.

4. Versandhandel mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist ein Versandhandel mit verbrauchssteuerpflichtigen Waren **kaum möglich** oder **ganz ausgeschlossen**. Der Versand solcher Waren an Privatpersonen unterliegt immer der zusätzlichen Besteuerung im Empfangsland. Das bedeutet, dass sich der Versandhändler dort steuerlich registrieren lassen müsste.

Bei Fragen zur Abwicklung der Verfahren in den Mitgliedstaaten wenden Sie sich bitte an Ihr örtliches Hauptzollamt (HZA).

Stand: März 2016

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:

Detlev Langer, Tel: 0228/ 22 84 134, Fax: 0228/2284-222, Mail: langner@bonn.ihk.de
Vanessa Schmeier, Tel: 0228/2284 237, Fax: 0228/2284-222, Mail: schmeier@bonn.ihk.de
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, www.ihk-bonn.de

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Sentmaringer Weg 61, 48151 Münster, www.ihk-nordwestfalen.de